

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.11.1967

Geschäftszahl

0065/67

Rechtssatz

Die Verletzung eines vom Zollamt am Begleitscheinut angebrachten Raumverschlusses kann nur als "Nichtstellung" des Begleitscheinutes gewertet werden, auch wenn dabei nur ein Teil des Begleitscheinutes entnommen wurde (Hinweis E 20.2.1964, 531/63, VwSlg 3028 F/1964). Zu beachten jedoch, das § 119 Abs 4 ZollG 1955 auch eine nur teilweise Stellung de Begleitscheinutes kennt.

*

E 15.11.1967, 65/67 #4

Beachte

y20920;